

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**zur Satzung über die Entsorgung von**  
**Bauschutt, und Grüngut**  
**in der Gemeinde Hörkertshausen**  
**vom 07.12.2022**

Die Gemeinde Hörkertshausen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) - in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub und Bauschutt - in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

1. <sup>1</sup> Die Gemeinde Hörkertshausen erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoffhof Hörkertshausen Gebühren. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Benutzung des Grüngutcontainers bzw. des Sammelplatzes am Wertstoffhof Hörkertshausen.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. <sup>1</sup> Gebührensschuldner ist, wer den Bauschutt- oder Grüngutcontainer am Wertstoffhof der Gemeinde Hörkertshausen benutzt. <sup>2</sup> Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Bauschutt und / oder Grüngutabfall angefallen ist. <sup>3</sup> Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. <sup>4</sup> Den Bauschuttcontainer benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerten Bauschutt die Gemeinde Hörkertshausen beseitigt. (§ 15 Abs. 1 KrWB-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). <sup>5</sup> Für Grüngut gilt Satz 4 entsprechend.
2. <sup>1</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. <sup>1</sup> Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup> Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Grüngut bestimmt sich nach der Menge (Kubikmeter).

#### § 4

##### Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Hörgertshausen beträgt
  - a) bis 0,5 m<sup>3</sup> 2,50 €
  - b) bis 1 m<sup>3</sup> 5,00 €
  - c) bis 1 Tonne 20,00 €
  
2. Die Gebühr für die Annahme in begrenzter Menge bis 1 m<sup>3</sup> von Grüngut im Grüngutabfallcontainer am Wertstoffhof Hörgertshausen beträgt:
  - a) bis 20 l 2,00 €
  - b) bis 0,5 m<sup>3</sup> 3,50 €
  - c) bis 1 m<sup>3</sup> 7,00 €
  
3. <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Bauschutts, und / oder Grüngut bestimmt sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2. <sup>2</sup> Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

#### § 5

##### Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Bauschutts und / oder Grüngut im genannten Sammelcontainer bzw. Ablagerung am Sammelplatz am Wertstoffhof Hörgertshausen.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Bauschutts und / oder Grüngut entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Hörgertshausen.

#### § 6

##### Fälligkeit der Gebührenschuld

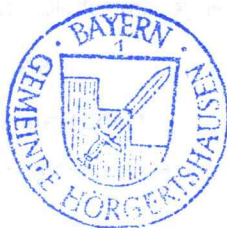
<sup>1</sup> Die Gebühr wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts bzw. Grüngutabfall fällig und ist mit der Zahlung an das Personal am Wertstoffhof Hörgertshausen beglichen. <sup>2</sup> Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

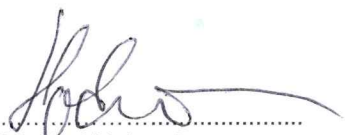
#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hörgertshausen, den 20. DEZ. 2022.....



  
Michael Hobmaier  
Erster Bürgermeister